

§ 21 StELG 1983 § 21

StELG 1983 - Steiermärkisches Einforstungs-Landesgesetz 1983

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.07.2024

Die Neuregulierung von Weiderechten hat sich insbesondere zu erstrecken auf:

- a) die Festlegung des belasteten Gebietes und die Anweisung der Weideplätze;
- b) die Zeit, Bezeichnung und Bekanntmachung der Hegelegung sowie Anordnungen hinsichtlich der Weideausübung im Falle der Hegelegung;
- c) die Viehtränke und den Auf- und Durchtrieb von Vieh;
- d) die Weidezeit, Viehgattung und Viehzahl;
- e) die Anmeldung des aufzutreibenden Viehes und die Feststellung, ob die Übernahme fremden Viehes zum Auftriebe zulässig ist;
- f) die Errichtung und Erhaltung von Zäunen, die Beistellung von Hirten und die Ausführung von Verpflockungen;
- g) die Anlage und Erhaltung von Wegen, Baulichkeiten, Wasserversorgungs-, Düngersammel- und Verteileranlagen, Rodungen, Schwendungen, Entwässerungen und Bewässerungen sowie sonstige Verbesserungen des Weidebetriebes und der Weideflächen;
- h) die Gestattung von Einständen und der Schneeflucht;
- i) sonstige Maßnahmen, welche die Ausübung der urkundlichen Weiderechte gewährleisten.

In Kraft seit 22.01.1983 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at